

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 2006/2/24 2004/04/0078

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 24.02.2006

Index

50/01 Gewerbeordnung
97 Öffentliches Auftragswesen

Norm

BVergG 2002 §120 Abs1;
BVergG 2002 §120 Abs2 Z3;
BVergG 2002 §120 Abs4;
BVergG 2002 §21 Abs1;
BVergG 2002 §30 Abs4;
BVergG 2002 §52 Abs5 Z1;
BVergG 2002 §98 Z12;
GewO 1994 §373c;

Rechtssatz

Nach dem im Sektorenbereich nicht anwendbaren § 52 Abs. 5 Z. 1 BVergG muss im offenen Verfahren u.a. die Befugnis spätestens zum Zeitpunkt der Angebotsöffnung gegeben sein. Auf Grund der auch im Sektorenbereich gültigen Prinzipien des freien und lauteren Wettbewerbs und der Gleichbehandlung aller Bieter gemäß § 21 Abs. 1 BVergG gilt dies grundsätzlich auch im Sektorenbereich. Von diesem Grundsatz normiert der - auch im Sektorenbereich anwendbare - § 30 Abs. 4 BVergG eine Ausnahme u.a. für die erforderliche Anerkennung nach § 373c GewO 1994. Diese Ausnahme gilt jedoch nur für den Fall, dass die von § 30 Abs. 4 BVergG geforderten Handlungen gesetzt werden, also die Stellung des Antrags auf Anerkennung vor Ablauf der Angebotsfrist erfolgt und nachgewiesen wird (vgl. Öhler/Schramm, in Schramm/Aicher/Fruhmann/Thienel, Bundesvergabegesetz 2002 (2004) S. 641, Rz 55 zu § 30). Nur unter dieser Voraussetzung ist es ausreichend, wenn die durch Anerkennung gemäß § 373c GewO 1994 zu erwerbende Befugnis erst nach der Angebotsöffnung - spätestens im Zeitpunkt der Zuschlagsentscheidung (für den Sektorenbereich ergibt sich das aus dem Grundsatz des § 21 Abs. 1 BVergG, dass Leistungen nur an befugte Unternehmen vergeben werden dürfen; für den "klassischen" Bereich siehe § 98 Z. 12 BVergG) - vorliegt. Erfolgt hingegen die Antragstellung oder deren Nachweis nicht rechtzeitig, so kommt eine Zuschlagsentscheidung auf das Angebot des betreffenden Bieters nicht in Betracht. (Hier: Der Auftrag betreffend Gleisbauarbeiten und Baumeisterarbeiten für Bauabschnitte einer U-Bahnlinie [Schotteroherbau] und restliche Baumeisterarbeiten für diese U-Bahnlinie gehört zum Sektorenbereich gemäß § 120 Abs. 2 Z. 3 und Abs. 4 BVergG. Die in Deutschland ansässige T benötigt als Mitglied einer Bietergemeinschaft zur Durchführung der angebotsgegenständlichen Leistungen die Anerkennung der tatsächlichen Ausübung von Tätigkeiten in Deutschland als ausreichenden Nachweis ihrer Befugnis mit Bescheid des Bundesministers für Wirtschaft und Arbeit gemäß § 373c GewO 1994.)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2006:2004040078.X01

Im RIS seit

28.03.2006

Zuletzt aktualisiert am

12.07.2011

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at